

## **NGA-Migrationsvertrag**

### **Zusatzvereinbarung zur „Zusatzvereinbarung zum IP-BSA 2010-Vertrag über die Inanspruchnahme des Kontingentmodells VDSL“ (Classic-Variante) über die Migration von TAL / IP-BSA-ADSL zu IP-BSA-VDSL**

zwischen

Kunde

Straße Hausnummer

PLZ Ort

– nachfolgend "KUNDE" genannt –

und der

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151

53227 Bonn

– nachfolgend "Telekom" genannt –

– gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt –

INHALTSVERZEICHNIS:

**Präambel 3**

<b>1</b>	<b>Abnahme von VDSL-/FTTH-Kontingent.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Migrationspreise.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Steuerklausel .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Vertragslaufzeit und Kündigung .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
<b>Anhang I Ortsnetze .....</b>		<b>8</b>
<b>Anhang II Anschlussbereiche mit bis zu 40 HVt-Schaltungen .....</b>		<b>8</b>
<b>Anhang III Migrationsplan ADSL Stand Alone AxB zu ADSL Stand Alone AxJ (Muster).....</b>		<b>8</b>

## **Präambel**

Die Vertragspartner haben am TT.MM.JJJJ einen Vertrag über die Inanspruchnahme von IP-BSA 2010 in der Variante Classic (im Folgenden IP-BSA 2010-Vertrag genannt) und eine Zusatzvereinbarung zum IP-BSA 2010-Vertrag über die Inanspruchnahme des Kontingentmodells VDSL (im Folgenden Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell genannt) abgeschlossen.

Die Telekom plant, in den kommenden Jahren das VDSL-Netz weiter auszubauen und die Netztechnologie Vectoring einzuführen. Die Telekom beabsichtigt, KUNDE Leistungen auf der Basis dieses ausgebauten Netzes anzubieten, und KUNDE beabsichtigt, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Zweck ändern die Vertragspartner mit dieser Zusatzvereinbarung die bestehende Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell und den IP-BSA 2010-Vertrag.

## **1 Abnahme von VDSL-/FTTH-Kontingent**

1.1 KUNDE wird zum Vertragsstart und danach jährlich zum 01. April ein VDSL-Kontingent und/oder, soweit verfügbar, ein FTTH-Kontingent abnehmen, das sich nicht in der Nachlaufzeit befindet und dessen Kontingentgröße (Zahl der Kontingentanschlüsse im Sinne der Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell) folgenden Kriterien mit Status zum 01. Januar des gleichen Jahres genügt:

- a. Die Zahl der Kontingentanschlüsse entspricht mindestens 70 Prozent der Summe der IP-BSA- und WIA-Anschlüsse von KUNDE, die die Telekom mit VDSL oder FTTH versorgen kann und die sich in den im Anhang I aufgeführten Ortsnetzen befinden.
- b. Die Zahl der Kontingentanschlüsse entspricht mindestens dem Mindestkontingent, das sich nach Ergänzung der zusätzlichen Ortsnetze gemäß Ziffer 1.2 letzter Absatz und Einrechnung zusätzlicher Coverage ergibt. Das neue Mindestkontingent entspricht dabei drei Prozent der zum 01. Januar eines jeden Jahres aktuellen Coverage mit VDSL25 oder FTTH innerhalb der Ortsnetze im gemäß Ziffer 1.2 letzter Absatz ergänzten Anhang A der Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell, maximal jedoch 120.000 Kontingentanschlüsse mehr als zum vorangegangenen Stichtag.

FTTH ist in diese Überprüfung nur dann einzubeziehen, wenn die Telekom bis dahin ein FTTH-Kontingentmodell anbietet, dessen monatliches Entgelt für FTTH100 maximal dem monatlichen Entgelt für Vectoring 100 entspricht, bei gleicher Höhe der in der Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell vorgesehenen einmaligen Entgelte je Kontingentanschluss (Upfront). Dies gilt auch, wenn die Vertragspartner sich auf ein anderes Entgelt für FTTH100 geeinigt haben.

Sollte die Telekom kein FTTH-Kontingent gemäß der vorgenannten Bedingungen anbieten und keine Einigung der Vertragspartner über ein anderes Entgelt vorliegen, die Telekom aber für mehr als 650.000 Haushalte in Deutschland FTTH bestellbar machen und VDSL-Outdoor-Coverage mit FTTH überbauen, verringert sich die Abnahmepflicht des KUNDEN wie folgt:

- Bei Kriterium a. werden in den überbauten Gebieten die mit VDSL und FTTH erreichbaren IP-BSA- und WIA-Anschlüsse des KUNDEN nicht angerechnet.
- Bei Kriterium b. wird die überbaute VDSL-Outdoor-Coverage nicht einbezogen.

Vorstehendes gilt unabhängig davon, in welchem Vertrag der Bezug von FTTH-Kontingenten geregelt wird.

1.2 Die Telekom überprüft zum Vertragsstart und danach jährlich mit Status zum 01. Januar, ob KUNDE die Kriterien gemäß Ziffer 1.1 erfüllt und informiert KUNDE bis zum 31. Januar über das Ergebnis in Form einer elektronisch verarbeitbaren Liste, die folgende Angaben enthält.

- Vertragsnummer / Leitungsnummer;
- aktuell geschaltetes Produkt;
- VDSL verfügbar; und/oder
- FTTH verfügbar.

Erfüllt KUNDE die Kriterien in Ziffer 1.1 nicht, bietet die Telekom per Änderungsvereinbarung zur Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell und/oder, soweit verfügbar, zu einer

Vereinbarung zum FTTH-Kontingentsmodell spätestens zum 31. Januar KUNDE an, mit Wirkung zum 01. April die Zahl der Kontingentsanschlüsse in Summe genau auf die Höhe zu erhöhen, die zur Erfüllung der Kriterien in Ziffer 1.1 ausreichend ist.

KUNDE ist verpflichtet, das Angebot der Änderungsvereinbarung anzunehmen.

KUNDE ist berechtigt, darüber hinaus zum Vertragsstart und danach jährlich zum 01. April eine Erhöhung der Anzahl der Kontingentsanschlüsse unabhängig davon, ob eine Abnahmeverpflichtung nach Ziffer 1.1 besteht, zu beauftragen. Die gewünschte Anzahl an Kontingentsanschlüssen muss dabei mindestens 20.000 Kontingentsanschlüsse betragen.

Zahlt KUNDE das einmalige Entgelt gemäß Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentsmodell in Raten, so sind in 2015, 2017 und 2019 die Raten für das einmalige Entgelt in Höhe von 48,92 Euro je Kontingentsanschluss zuzüglich des Entgelts für den gewählten erhöhten Inklusiv-Traffic für die gesamte Zahl der Kontingentsanschlüsse für den am 01. April beginnenden 24-Monatszeitraum zu zahlen. Erfolgt in den Jahren 2014, 2016, 2018 oder 2020 eine Aufstockung, ist ergänzend je dazugekommenem Kontingentsanschluss für den ab 01. April beginnenden Zwölfmonatszeitraum ein einmaliges Entgelt in Höhe von 25,30 Euro, zuzüglich 51,7 Prozent des für den gewählten erhöhten Inklusiv-Traffic angegebenen Entgelts, zu zahlen.

Ist zum Überprüfungszeitpunkt VDSL-Coverage in Ortsnetzen entstanden, die im Anhang A der Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentsmodell noch nicht aufgeführt sind, die aber im Anhang I dieser Zusatzvereinbarung aufgeführt werden, so wird jährlich mit Wirkung zum 01. April durch die Telekom im Rahmen der obigen Änderungsvereinbarung angeboten, diese in den Anhang A aufzunehmen. Die konkrete Zuordnung zu einer Region bleibt der Telekom vorbehalten.

- 1.3 Die Telekom informiert KUNDE regelmäßig über den Ausbau von VDSL und/oder FTTH, der seit dem Abschluss dieser Zusatzvereinbarung oder der letztmaligen Überprüfung gemäß dieser Ziffer 1. erreicht wird.

Die Telekom wird dem KUNDEN diese Informationen monatlich in zwei Listen mit folgendem Inhalt per E-Mail an den im IP-BSA 2010-Vertrag genannten Ansprechpartner zur Verfügung stellen:

- a) den geplanten Ausbau nach Regionen in den nächsten sechs Monaten;
- b) den geplanten Ausbau nach Ortsnetzen / Anschlussbereichen / Kabelverzweigern mit geplantem Fertigstellungstermin in den nächsten drei Monaten. Form und Inhalt der zu liefernden Liste wird seitens Telekom konkretisiert. Die Telekom wird maschinenlesbare Daten zur Verfügung stellen, die eine Zuordnung der Ausbauinformationen zu Straßenzügen oder Ortsteilen ermöglichen.

IP-BSA-VDSL Stand Alone ist über die Orderschnittstelle erst bestellbar, wenn die Verfügbarkeit in den Verfügbarkeitsstools dokumentiert ist.

- 1.4 Bestellt KUNDE VDSL-Anschlüsse in Ortsnetzen, die nicht im Anhang A der Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentsmodell, die aber im Anhang I dieser Vereinbarung aufgeführt werden, so wird trotzdem das reduzierte monatliche Entgelt gemäß Ziffer 4.2 der Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentsmodell angewandt, soweit das Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist.

- 1.5 KUNDE ist berechtigt, jährlich spätestens am letzten Tag des Monats Februar mit Wirkung zum 01. April die Anzahl der Kontingentsanschlüsse um mindestens 20.000 bis auf die Höhe zu verringern, die erforderlich ist, um die Kriterien in Ziffer 1.1 zu erfüllen.

Zahlt KUNDE das einmalige Entgelt gemäß Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentsmodell in Raten, entfällt in den Jahren 2015, 2017 und 2019 mit Wirkung ab 01. April für alle weiteren Ratenzahlungen je verringertem Kontingentsanschluss das einmalige Entgelt in Höhe von 48,92 Euro sowie das Entgelt für den gewählten erhöhten Inklusiv-Traffic. Erfolgt die Verringerung in den Jahren 2014, 2016, 2018 oder 2020, erstattet die Telekom je verringertem Kontingentsanschluss ein einmaliges Entgelt in Höhe von 24,46 Euro, zuzüglich 50 Prozent des für den gewählten erhöhten Inklusiv-Traffic angegebenen Entgelts und die verringerten Kontingentsanschlüsse bleiben für die weiteren Ratenzahlungen unberücksichtigt.

- 1.6 Die Kündigungsrechte gemäß Ziffer 6 der Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentsmodell sind ausgeschlossen. Außerdem finden die Ziffern 3.5 und 3.6 des VDSL-Kontingentsmodell Vertrags keine Anwendung.

## 2 Migrationspreise

Die nachfolgenden Entgelte gelten nur für die Ortsnetze in Anhang I<sup>1</sup>.

### 2.1 Überlassungsentgelte ADSL Stand Alone

Abweichend von den Bestimmungen des IP-BSA 2010-Vertrages beträgt das monatliche Entgelt für die Überlassung von IP-BSA-ADSL Stand Alone 16000 J und IP-BSA-ADSL Stand Alone 16000 J Plus ab Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung 15,02 Euro.

Dieses Entgelt gilt auch, abweichend von den Bestimmungen des IP-BSA 2010-Vertrages, ab Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung für wahlweise

- bis zu 200.000<sup>2</sup> andere IP-BSA-ADSL Stand Alone im Jahr 2014, bis zu 100.000<sup>3</sup> andere IP-BSA-ADSL Stand Alone im Jahr 2015 und bis zu 50.000<sup>4</sup> andere IP-BSA-ADSL Stand Alone in den Folgejahren oder
- bis zu 140.000<sup>5</sup> andere IP-BSA-ADSL Stand Alone im Jahr 2014 und in den Folgejahren.

Die Telekom sorgt dafür, dass zum 01.04.2014 in ihren DSL-Ausbaugebieten ADSL Stand Alone Annex J flächendeckend ausgebaut ist.

### 2.2 Spezielles Bereitstellungsentgelt VDSL Stand Alone

Die im IP-BSA 2010-Vertrag, zurzeit in Ziffer 2.1, Nr. 4.2 der Preisliste IP-BSA-VDSL Stand Alone (Anhang B), vereinbarten einmaligen Entgelte für die betriebsfähige Bereitstellung von IP-BSA-VDSL Stand Alone im Rahmen eines Produktgruppenwechsels<sup>6</sup>, d. h. nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen entweder von einem IP-BSA-ADSL Stand Alone, einem WIA-ADSL Stand Alone oder einer TAL des KUNDEN, ermäßigen sich in den Fällen um 20 Prozent, in denen die Bereitstellung innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Verfügbarkeit in den Massenverfügbarkeitsdaten bei der Telekom bestellt wird.

### 2.3 Bereitstellungsentgelte für Massenmigration von TAL des KUNDEN auf ADSL Stand Alone und VDSL Stand Alone

Soweit KUNDE pro Anschlussbereich und geplantem Migrationstag mit einem zeitlichen Vorlauf von

- sechs Monaten der Telekom jeweils die Anzahl der für das Zielprodukt ADSL und für das Zielprodukt VDSL vorgesehenen Anschlüsse mitteilt, und
- drei Monaten der Telekom jeweils die Vertragsgegenstandsnummern der TAL aus WITA unter Angabe des geplanten Zielprodukts ADSL oder VDSL und die Anzahl der für die geplanten Zielprodukte ADSL oder VDSL vorgesehenen Anschlüsse mitteilt, und
- sechs Wochen (ab dem 01.01.2016 strebt die Telekom an, den zeitlichen Vorlauf von sechs auf vier Wochen zu reduzieren) für denselben Tag (Mo-Fr) Umschaltungen in einer Summe von mindestens zehn, aber nicht mehr als 40 TAL in einem der in Anhang II genannten Anschlussbereiche, oder Umschaltungen in einer Summe von mindestens zehn, aber nicht mehr als 20 TAL in einem der übrigen Anschlussbereiche auf IP-BSA-ADSL Stand Alone 16000 J oder IP-BSA-ADSL Stand Alone 16000 J plus bzw. IP-BSA-VDSL Stand Alone bestellt,

reduziert sich

- im Falle von ADSL: das im IP-BSA 2010-Vertrag, zurzeit in Ziffer 2.1, Nr. 4.2 der Preisliste IP-BSA-ADSL Stand Alone (Anhang B), vereinbarte Entgelt für die betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels<sup>7</sup> für die bis zur

<sup>1</sup> Für einen Kunden, der ein bundesweites Kontingent bezieht, sind dies alle Ortsnetze in Deutschland.

<sup>2</sup> Wert für Kunden, die ein bundesweites Kontingent beziehen; Werte für Kunden, die kein bundesweites Kontingent beziehen, werden entsprechend angepasst

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 2

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 2

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 2

<sup>6</sup> Bei einer Migration von einem IP-BSA-ADSL Stand Alone bzw. IP-BSA-ADSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis von KUNDE oder einer TAL aus einem anderen Vertragsverhältnis von KUNDE wird dieser Wechsel als Verbundleistung gem. WITA-Arbeitshandbuch prozessiert.

<sup>7</sup> Bei einer Migration einer TAL aus einem anderen Vertragsverhältnis von KUNDE wird dieser Wechsel als Verbundleistung gem. WITA-Arbeitshandbuch prozessiert.

Maximalzahl bestellten Umschaltungen von 47,68 Euro auf einen Projektpreis in Höhe von 29,51 Euro je IP-BSA-ADSL Stand Alone.

- im Falle von VDSL: sofern keine Ermäßigung nach Ziffer 2.2 dieser Zusatzvereinbarung erfolgt, das im IP-BSA 2010-Vertrag, zurzeit in Ziffer 2.1, Nr. 4.2 der Preisliste IP-BSA-VDSL Stand Alone (Anhang B), vereinbarte Entgelt für die betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels<sup>8</sup> für die bis zur Maximalzahl bestellten Umschaltungen von 46,43 Euro auf einen Projektpreis in Höhe von 29,51 Euro je IP-BSA-VDSL Stand Alone.

Dieser Projektpreis gilt nur, wenn die vorgenannten Umschaltungen in einem Zeitraum von maximal 24 Monaten durchgeführt werden, der zwischen den Vertragspartnern mindestens zwölf Monate vorher festgelegt wird, und die Umschaltungen nicht die zwischen KUNDE und der Telekom für das Projekt zu vereinbarenden Maximalwerte überschreiten. Der Zeitraum von 24 Monaten kann auf Wunsch von KUNDE um drei Monate verlängert werden. Die in Satz 1 dieser Ziffer 2.3 genannte Maximalmenge an Umschaltungen kann in beiderseitigem Einvernehmen in Einzelfällen nach vorheriger Absprache überschritten werden.

Für das Erreichen der Mindestanzahl und Maximalzahl an Bestellungen sind die Bestellungen von Umschaltungen auf ADSL und VDSL aus den vorgenannten Absätzen für den jeweiligen Tag und Anschlussbereich zusammenzuzählen. Überschreiten die Bestellungen ohne vorherige Absprache die Maximalzahl, gilt der Projektpreis bis zur Maximalzahl.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der oben genannte Drei-Monats-Forecast mit einer Genauigkeit von 90 Prozent maßgeblich für die effiziente Durchführung der Umschaltungen ist. Im Projekt zur Planung der Umschaltungen streben die Vertragspartner an, beim Sechs-Monats-Forecast eine Genauigkeit von 80 Prozent zu erzielen.

#### 2.4 Spezielles Entgelt für die Leistungsänderung von ADSL Stand Alone AxB nach ADSL Stand Alone AxJ

Soweit KUNDE

- sich zu einer Migration von ADSL Stand Alone gemäß der Preisliste IP-BSA-ADSL Stand Alone, Ziffer 2.1, Nr. 2.1 zu ADSL Stand Alone gemäß der Preisliste IP-BSA-ADSL Stand Alone, Ziffer 2.1, Nr. 2.2 in einem verbindlichen Migrationsplan verpflichtet hat,
- pro Anschlussbereich und geplantem Migrationstag in einer Summe von mindestens zehn, aber nicht mehr als zwanzig ADSL Stand Alone Umschaltungen auf ADSL Stand Alone 16000 J oder ADSL Stand Alone 16000 J plus bestellt und
- die Bestellungen dem Procedere des vereinbarten Migrationsplanes entsprechen,

reduziert sich das im IP-BSA 2010-Vertrag, gemäß Ziffer 2.1, Nr. 2.3 der Preisliste IP-BSA-ADSL Stand Alone (Anhang B), vereinbarte Entgelt für den Wechsel von einem unter Nr. 2.1 der vorgenannten Preisliste aufgeführten bestehenden IP-BSA-ADSL Stand Alone zu einem unter Nr. 2.2 der vorgenannten Preisliste aufgeführten IP-BSA-ADSL Stand Alone für die bis zur Maximalzahl bestellten Umschaltungen von 47,68 Euro auf einen Projektpreis in Höhe von 29,51 Euro je IP-BSA-ADSL Stand Alone.

Dieser Projektpreis gilt nur, wenn die vorgenannten Umschaltungen im Rahmen eines verbindlichen Migrationsplanes erfolgen und sich die entsprechenden Regelungen an dem im Anhang III dargestellten Muster orientieren.

Ein Muster für einen verbindlichen Migrationsplan ist als Anhang III beigefügt.

#### 2.5 Die übrigen Regelungen der Preislisten IP-BSA-ADSL Stand Alone (Anhang B) und IP-BSA-VDSL Stand Alone (Anhang B) bleiben hiervon unberührt, soweit sich aus dieser Zusatzvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

### 3 Steuerklausel

Alle Entgelte nach dieser Zusatzvereinbarung sind Nettoentgelte und verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

---

<sup>8</sup> Siehe Fußnote 7.

#### 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 4.1 Diese Zusatzvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft, jedoch nicht vor dem 01.04.2014, und endet am 31.03.2024, außer den Pflichten von KUNDE in Ziffer 1. Diese enden am 31.03.2021, es sei denn, die Telekom und KUNDE einigen sich bis zum 31.03.2020 auf eine Verlängerung der Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell oder auf ein vergleichbares Folgeprodukt.
- 4.2 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung dieser Zusatzvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Regelungen des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen IP-BSA 2010-Vertrages und der zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell.
- 5.2 Diese Zusatzvereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB. Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung selbst.
- 5.3 Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass mit dieser Zusatzvereinbarung keine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Vertragspartnern bezweckt oder gewünscht ist.
- 5.4 Rechte und Pflichten aus dieser Zusatzvereinbarung können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, nicht unbillig verweigert werden. Das Reselling von Anschlüssen durch KUNDE ist zulässig.
- 5.5 Sollte eine Bestimmung dieser Zusatzvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 5.6 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird Bonn vereinbart.

Diese Zusatzvereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

**Kunde**

**Telekom Deutschland GmbH**  
Zentrum Wholesale

\_\_\_\_\_  
[Ort], den TT.MM.JJ

\_\_\_\_\_  
[Ort], den TT.MM.JJ

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Unterschriften

\_\_\_\_\_  
Name(n) in Blockschrift

\_\_\_\_\_  
Name(n) in Blockschrift

## Anhänge

**Anhang I Ortsnetze**

**Anhang II Anschlussbereiche mit bis zu 40 HVt-Schaltungen**

**Anhang III Migrationsplan ADSL Stand Alone AxB zu ADSL Stand Alone AxJ (Muster)**